

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1146/2022
Amt/Aktenzeichen 60/3	Datum 08.08.2022	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung entfällt.			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg	Kenntnisnahme	08.09.2022	Ö

Betreff: Sachstandsbericht zum Antrag 0895/2022, CDU, Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg hier: Wegebenennung zu Ehren von Dr. Ulrich Eicheler und Harry Zeuner
Mainz, 17.08.2022 gez. Marianne Grosse Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Mit ihrem Antrag Nr. 0895/2022 vom 30.06.2022 bittet die CDU-Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg die Verwaltung:

1. den Weg am Feldrand hinter der Fontanestraße, der Liebermannstraße und der Rembrandtstraße in Dr.-Ulrich-Eicheler-Weg und
2. den Weg vom Hotel Lerchenberg um das Regenrückhaltebecken (Ententeich) bis hinunter zum Beginn der Regerstraße (zwischen Regerstraße 4 und 6 einmündend) in Harry-Zeuner-Weg zu benennen.

Die Verwaltung hat im Rahmen des gestellten Antrags die Namensvorschläge nach den Standardkriterien geprüft und unterstützt grundsätzlich die angedachte Würdigung der ehemaligen Ortsvorsteher als wichtige Mainzer Persönlichkeiten.

Dennoch muss die Verwaltung mitteilen, dass die Würdigung der oben genannten Personen aus formalrechtlichen Gründen derzeit noch nicht umgesetzt werden kann.

Herr Dr. Eichler und Herr Zeuner sind erst vor Kurzem (März und April 2022) verstorben.

Die Gemeindeordnung gibt als rechtliche Grundlage für die Benennung von Straßen und Plätzen strenge Kriterien vor. So sind bei Neubenennungen bestehende Flurnamen und im alltäglichen Gebrauch verwendete Ortsnamen einer Benennung nach Personen generell vorzuziehen. Insofern Straßen oder Plätze als Würdigung von Personen benannt werden sollen, ist dies mit Vorsicht und Zurückhaltung zu handhaben. Hierbei ist generell festgelegt, dass eine Benennung nach Personen erst nach Ablauf einer gewissen Zeit nach dem Ableben durchgeführt werden kann.

Auch laut dem Deutschen Städtetag und dem Ständigen Ausschuss für geographische Namen (StAGN) soll die Wartefrist zwischen dem Ableben der zu ehrenden Person und der Straßenbenennung drei bis fünf Jahre betragen. Der StAGN empfiehlt dabei eine Wartefrist von fünf Jahren.

Die Gerhard-Walter-Bornmann-Brücke in der Mainzer Neustadt wurde z. B. rund vier Jahre nach dem Tod des ehemaligen dortigen Ortsvorstehers nach ihm benannt.

Auch andere Städte, wie beispielsweise Frankfurt am Main, haben diese Regelung in ihre Benennungsrichtlinien aufgenommen.

Nach Abwägung der oben genannten gesetzlichen Vorgaben und Kriterien sieht die Verwaltung aufgrund dieser neutralen Punkte, losgelöst von den Verdiensten der ehemaligen Ortsvorsteher von Mainz-Lerchenberg, die Voraussetzungen für das Einleiten eines Benennungsverfahrens derzeit als nicht erfüllt an.